

Satzung des Schützenvereins Mulfingen 1924 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Schützenverein Mulfingen 1924 e. V., als Abkürzung SV Mulfingen bzw. Schützenverein Mulfingen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 74673 Mulfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Württembergischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist dazu berechtigt, weiteren Verbänden beizutreten, deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen anerkannt werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Hierfür kann eine eigene Abteilung gegründet werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Förderung des Brauchtums (Vorderlader- und Böllerschießen) verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins kann seitens des Vereins eine Gebühr erhoben werden.
- 3.) Alle Nutzer der Einrichtungen und Anlagen des Schützenvereins Mulfingen sind dazu verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu benutzen. Im Falle einer Beschädigung der Anlage ist der Schaden unverzüglich der zuständigen Aufsicht oder dem Vorstand zu melden. Der Verursacher des Schadens ist wahlweise zur fachgerechten Beseitigung des Schadens innerhalb von einer Woche nach Eintritt des Schadens oder zur Zahlung des entsprechenden Schadens verpflichtet. Hierfür werden in der Beschädigungsordnung entsprechende pauschalisierte Beträge, die den Material- und Arbeitseinsatz abgelden, festgelegt. Dem Verursacher bleibt es vorbehalten, eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen. Für Beschädigungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgelistet sind, erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Personal- und Materialaufwand. Die Stundenvergütung wird ebenfalls in der Beschädigungsordnung festgelegt.
- 4.) Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Anlagen des Schützenvereins Mulfingen, Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind entsprechend in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 5.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 7.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 8.) Jedes Vereinsmitglied kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs zu Arbeitsdiensten eingeteilt werden. Dies umfasst insbesondere die Mitarbeit bei Veranstaltungen des Vereins, Wirtschaftsdienst, Schießdienst und die Pflege der Anlagen des Vereins. Sollte ein Mitglied verhindert sein, hat dieses selbstständig für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Gebühren

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der von im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt wird.
- 2.) Der Verein behält sich vor, durch die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr zu erheben, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Diese wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss sowohl Gebühren für die tatsächliche Nutzung der Anlagen als auch pauschalisierte Jahressätze im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung festlegen. Eine anteilmäßige Erstattung der Jahressätze ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Abwendung einer Notlage des Vereins erforderlich ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ferner sind Mitglieder ab dem Folgejahr, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mindestens 30 Jahre Mitglied im Schützenverein Muldingen sind, von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 6.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts rechtskräftig verurteilt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter der der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt der Gemeinde Muldingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Ergänzende Tagesordnungspunkte können nach Ablauf der 3-Wochenfrist nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht beschlossen werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/-innen

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §§ 4 und 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand und Hauptausschuss

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

- | | |
|---|---------|
| a) Der/die erste Vorsitzende (Oberschützenmeister) | (m/w/d) |
| b) Der/die stellvertretende Vorsitzende (Schützenmeister) | (m/w/d) |
| c) Der/die Schatzmeister/in | (m/w/d) |
| d) der/die Schriftführer/in | (m/w/d) |

2.) Vorstand i.S.d. §26 BGB sind

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende

3.) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstand nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Einwilligung dazu berechtigt, von der Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

4.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

5.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus bis zu 9 Personen, darunter

- | | |
|--|---------|
| a) der/die Sportleiter/in | (m/w/d) |
| b) der/die Jugendleiter/in | (m/w/d) |
| c) der/die stellvertretende Sport- und Jugendleiter/in | (m/w/d) |
| d) bis zu 6 Beisitzern | (m/w/d) |

6.) Der Vorstand und der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Hauptausschussmitglieds kann der Vorstand zusammen mit dem Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Das Ersatzmitglied wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für

den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl gewählt. Die turnusgemäßen Wahlen erfolgen wie folgt:

- In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
 - o der/die erste Vorsitzende
 - o der/die Schatzmeister/in
 - o der/die Sportleiter/in
 - o der/die Jugendleiter/in
 - o 3 Beisitzer/innen

- In Jahren mit geraden Jahreszahlen:
 - o der/die stellvertretende Vorsitzende
 - o der/die Schriftführer/in
 - o der/die stellvertretende Jugend- und Sportleiter/in
 - o 3 Beisitzer/innen

7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen unter Einbeziehung des Hauptausschusses. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie 2 Mitglieder des Hauptausschusses, anwesend sind.

8.) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands- und Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

9.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands und des Hauptausschusses Abteilungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss gegründet. Eine Abteilung ist sowohl vereins- als auch steuerrechtlich eine unselbständige Untergliederung des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Die Abteilung wird durch den Vorstand und den Hauptausschuss geleitet. Der Vorstand und der Hauptausschuss können einen Abteilungsleiter einsetzen.
- 3.) Der Abteilungsleiter unterliegt den Weisungen des Vorstands. Er ist nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, an der Sitzung des Vorstands und Hauptausschusses teilzunehmen und Vorschläge in Bezug auf die betreffende Abteilung einzubringen. Ihm steht kein eigenes Stimmrecht zu.
- 4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 5.) Der Vorstand und der Hauptausschuss können durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine Abteilung auflösen.

- 6.) Um am Angebot einer Abteilung teilnehmen zu können, ist die Mitgliedschaft im Schützenverein Mulfingen erforderlich. Sollten durch die Gründung einer Abteilung zusätzliche Gebühren für eine Verbandszugehörigkeit anfallen, ist der Schützenverein Mulfingen dazu berechtigt, diese Kosten auf die Teilnehmer in dieser Abteilung umzulegen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Beschädigungsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann zusammen mit dem Hauptausschuss gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Richtet sich die Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstands oder des Hauptausschusses, so ist das betroffene Mitglied insoweit nicht stimmberechtigt.

§ 15 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 3.) Jedes Vereinsmitglied kann darüber hinaus freiwillig seine Emailadresse und / oder Telefon- bzw. Mobilfunknummer angeben, um über Aktivitäten und Termine des Vereins und des jeweiligen Verbandes informiert zu werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Schützenverbands e.V. (WSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 5.) Sollen über die Vereinsziele und die Mitgliederverwaltung hinaus Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Vereins, sofern nicht schutzwürdige Interessen des Mitglieds überwiegen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Die Veröffentlichung von Ergebnislisten gemäß den Vorschriften der Sportordnungen und Wettkampfausschreibungen zur Gewährleistung der Durchführung von Wettkämpfen.
 - b. Die Weitermeldung der Ergebnisse von Meisterschaften an den zuständigen Verband.
 - c. Die Meldung von Ehrungen an den Verband über die Verbandssoftware.
 - d. Namen, Datum und Uhrzeiten bei der Erstellung und Veröffentlichung von Dienstplänen.
 - e. Berechtigte Auskünfte der Waffenbehörde
- 6.) Die Mitglieder stimmen zudem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 7.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 8.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 9.) Sollte ein Mitglied mit der Verwendung der personenbezogenen Daten in dieser Form nicht einverstanden sein, so hat es dies dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Allerdings besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass eine Teilnahme an einer Veranstaltung oder Meisterschaft nicht möglich ist.

§ 17 Datenschutzbeauftragter

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorsitzende einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Mulfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel, tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung. Sollte eine bestehende gesetzliche Regelung, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz durch eine neue gesetzliche Regelung abgelöst werden, so tritt diese an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Regelung.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mulfingen, den 12.11.2022

Dominik Schiefer
Oberschützenmeister

Klaus Hirschlein
Schützenmeister